

Bund der
St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.
- Rahmensatzung für die Bruderschaftsebene -

§ 1: Allgemeines

- (1) Die Gruppe der Schützenjugend ist eine organisatorisch selbstständige Gliederung der Bruderschaft.
- (2) Die Gruppe der Schützenjugend ist Teil der Bruderschaft. Ihr Ziel ist es, an den Idealen der Bruderschaften im Sinne des Leitsatzes
„Für Glaube, Sitte und Heimat“
- (3) im Rahmen der katholischen Jugendarbeit mitzuarbeiten und diesen für junge, christliche Menschen mit Leben zu erfüllen.
- (4) Diese Satzung dient der Festlegung der Organisationsstruktur der Gruppe der Schützenjugend in der Bruderschaft und ergänzt auf diese Weise die Satzung der Bruderschaft. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung der Bruderschaft entsprechend.
- (5) Die Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 2: Datenschutz

- (1) Der Gruppe der Schützenjugend verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des BdSJ Bezirksverbandes und für die Verbände, in welche dieser eingegliedert ist (§ 1), verwendet werden. Zu den Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Veranstaltungsangebote und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (3) Fotos, auf denen ein Mitglied der Mitgliedsgruppen abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Mitgliedsgruppe zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsgruppen kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) In der Gruppe der Schützenjugend werden alle Mitglieder der Bruderschaft bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammengefasst und zwar als

Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft schließt innerhalb dieser Altersgrenzen die Mitgliedschaft in der Gruppe der Schützenjugend ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Bruderschaft, sie endet automatisch mit dem Austritt aus der Bruderschaft oder mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.

§ 4: Organe der Gruppe der Schützenjugend

Organe der Gruppe der Schützenjugend in der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend,
- b) der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend.

§ 5: Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend

- (1) Die Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend besteht aus:
- a) dem Vorstand der Gruppe der Schützenjugend,
 - b) den Mitgliedern der Gruppe der Schützenjugend.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend sind:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Veranstaltungen,
 - h) Diskussion und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit auf Bruderschaftsebene, insbesondere im gesellschaftlichen, kirchlichen und verbandspolitischen Bereich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Jungschützenmeisters oder dessen Stellvertreters stets beschlußfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Die vom Bezirksjungschützenrat gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sind stets berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6: Der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend

- (1) Der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jungschützenmeister,

- b) dem stellvertretenden Jungschützenmeister,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vertreter der Schülerschützen,
 - f) dem Jungschützenpräses,
 - g) dem Brudermeister der Bruderschaft,
 - h) dem amtierenden Prinzen,
 - i) dem amtierenden Schülerprinzen.
- (2) Der Jungschützenmeister, der stellvertretende Jungschützenmeister, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vertreter der Schülerschützen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Betrauung einer Person mit mehreren Ämtern. Für die Wahl des Vertreters der Schülerschützen sind nur die Schülerschützen stimmberechtigt.
- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können alle Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden, auch soweit sie aufgrund ihres Alters nicht mehr der Gruppe der Schützenjugend angehören.
- (4) Der Präses der Bruderschaft ist gleichzeitig auch Jungschützenpräses der Gruppe der Schützenjugend, er kann jedoch einen anderen Geistlichen mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 7: Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes der Gruppe der Schützenjugend sind:
- a) Leitung der Jugendarbeit und Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - d) Erstellung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Wahrnehmung der Belange der Gruppe der Schützenjugend gegenüber der Bruderschaft und der Pfarrgemeinde (z.B. im Sachausschuß Jugend) sowie im BdSJ.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte der Gruppe der Schützenjugend.
- (3) Der Vorstand ist von dem Jungschützenmeister, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche (auch per Email) oder mündliche Einladung mit der Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Jungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder der Brudermeister der Bruderschaft dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge verlangen. Der Vorstand kann Beschlüsse außer in seinen Sitzungen auch telefonisch, schriftlich oder per Fax oder eMail fassen, solange kein Vorstandsmitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8: Mitgliedsbeiträge und Finanzwesen

- (1) Die Gruppe der Schützenjugend erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Führung der Kasse der Gruppe der Schützenjugend (Jugendkasse) obliegt dem Jungschützenmeister und dem Schatzmeister.
- (3) Die Jugendkasse ist Teil des Kassen- und Finanzwesens der Bruderschaft. Demgemäß ist bei der Führung der Jugendkasse auf die Belange der Bruderschaft Rücksicht zu nehmen. Die Jugendkasse ist dem Schatzmeister der Bruderschaft auf dessen Verlangen, spätestens jedoch im Rahmen der Abschlußarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Mittel, die der Verwaltung der Jugendkasse unterliegen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gruppe der Schützenjugend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe der Schützenjugend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe der Schützenjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer zu wählen ist. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit. Eine Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 9: Eingliederung in die Bruderschaft

Die Gruppe der Schützenjugend ist eine organisatorisch selbständige Gruppe innerhalb der Bruderschaft. Die Mitglieder der Schützenjugend haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Bruderschaft, sofern sie das dort vorgeschriebene satzungsmäßige Mindestalter erreicht haben. Der Jungschützenmeister und der stellvertretende Jungschützenmeister haben unabhängig vom Alter Sitz und Stimme im Vorstand der Bruderschaft.